



HAUPT- UND ORDNUNGSVERWALTUNG

ORTSPOLIZEIBEHÖRDE

Informationen Ihrer Ortspolizeibehörde über die Verordnung der Landesregierung über Infektionsquarantäne Maßnahmen

Das Wichtigste auf einen Blick:

Auszug Verordnung:

Offen bleiben:

- Einzelhandel für Lebensmittel,
- Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste,
- Getränkemärkte,
- Apotheken,
- Sanitätshäuser,
- Drogerien,
- Tankstellen,
- Banken und Sparkassen,
- Poststellen,
- Frisöre, Reinigungen, Waschsalons,
- der Zeitungsverkauf,
- Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte sowie der Großhandel
- Hofläden und Raiffeisenmärkte

Diese Verkaufsstellen können jetzt auch am Sonntag und Feiertag geöffnet werden.

Gaststätten

- Der Betrieb von Gaststätten wird grundsätzlich untersagt.
- Vom Verbot ausgenommen sind allerdings Gaststätten, die Speisen und Getränke anbieten sowie Mensen, wenn sichergestellt ist, dass
 - die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist,
 - Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist.
- Die Gaststätten dürfen frühestens ab sechs Uhr geöffnet und müssen spätestens ab **18 Uhr** geschlossen werden.

Der Betrieb folgender Einrichtungen wird untersagt:

- Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
- Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien und Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen,
- Kinos,
- Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
- alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, und ähnliche Einrichtungen,
- Volkshochschulen und Jugendhäuser,
- öffentliche Bibliotheken,
- Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen
- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
- Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen,
- Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks sowie Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte
- Öffentliche Spiel- und Bolzplätze

Veranstaltungen

- Untersagt sind Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie Angebote von Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen.
- Untersagt sind Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften.
- Auch alle sonstigen Veranstaltungen sind untersagt.

Benötigen Sie Hilfe oder Unterstützung!?

Das DRK Sasbach hat einen kostenlosen Einkauf-Service für Betroffene eingerichtet, die positiv auf Corona getestet wurden. Die in Quarantäne lebenden Personen bekommen über die Ortpolizeibehörde mit der schriftlichen Verfügung die Telefonnummer, unter der Sie uns erreichen und Ihren "Einkaufszettel" durchgeben können. Im Bedarfsfall zur häuslichen Versorgung mit Lebensmitteln haben sich einige Sasbacher Vereine bereit erklärt den Betroffenen oder hilfebedürftigen Personen Unterstützung zu leisten.

Besonders eingerichtete Servicetelefonnummern auf Grund der aktuellen Lage des Coronavirus:

Bürgertelefon von 8 – 16 Uhr: **686-60 und 686-15**

Notfalltelefon außerhalb der Öffnungszeiten bis max. 23 Uhr: **0151 - 56385122**

Bezüglich aller gemeldeten Absagen zu einzelnen Veranstaltungen, bittet die Gemeindeverwaltung um Verständnis, dass diese nicht einzeln veröffentlicht werden.